

AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT

Herausgeber: Der Rektor
Hochschule für Musik "Hanns Eisler"

Nr. 250/ 2016
Berlin, den 17.03.2016

INHALT

Zugangs- und Zulassungsordnung*)
für den Masterstudiengang Elektroakustische Musik
an der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“

S. 1 - 5

*) Beschlossen vom Akademischen Senat der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ am 10. 02. 2016;
bestätigt durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft - IV C - am 14. März
2016

Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Elektroakustische Musik an der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“

HfM Stud-L/ 030 688305 738

Auf Grund des § 61 Absatz 1 des Berliner Hochschulgesetzes (BerIHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2015 (GVBl. S. 442), in Verbindung mit der Verordnung über die Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“, der Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch“ und der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) sowie für die künstlerischen Studiengänge der Universität der Künste Berlin (Kunsthochschulzugangsverordnung – KunstHZVO) vom 14. September 2011 (GVBl. S. 479), hat der Akademische Senat der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ 10. Februar 2016 die Zugangs- und Zulassungsordnung in der folgenden Fassung beschlossen. Die Hochschulleitung hat die Ordnung am 22. Februar 2016 gemäß § 90 BerIHG bestätigt.

Inhalt

§ 1 - Geltungsbereich	1
§ 2 - Zugangsvoraussetzungen	2
§ 3 - Studienbeginn und Bewerbungsfrist	2
§ 4 - Zulassungsverfahren und Vorauswahl	3
§ 5 - Zugangsprüfung	3
§ 6 - Zulassungskommissionen	4
§ 7 - Öffentlichkeit	5
§ 8 - Niederschrift	5
§ 9 - Mitteilung der Ergebnisse der Zugangsprüfung	5
§ 10 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten	5

§ 1 - Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung für den fachübergreifenden Masterstudiengang Elektroakustische Musik an der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“, im Folgenden als die Hochschule bezeichnet.

(2) Die Zugangsvoraussetzungen sind in § 2 geregelt.

(3) Für die Zulassung zum Studium findet ein Zulassungsverfahren mit einer Zugangsprüfung entsprechend § 4 und § 5 statt.

§ 2 - Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

1. an einer deutschen Musikhochschule oder an einer Musikhochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, oder an einer anderen vergleichbaren ausländischen Musikhochschule mindestens einen Bachelorabschluss (Bachelor of Music) oder vergleichbaren Abschluss im Bereich Musik erworben hat,

sowie

2. die besondere künstlerische Eignung gemäß Absatz 2 nachweist.

(2) Die besondere künstlerische Eignung wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Zugangsprüfung nach § 5 festgestellt.

§ 3 - Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Masterstudiengang Elektroakustische Musik beginnt nach Beschlussfassung durch den Akademischen Senat der Hochschule zum Wintersemester und/ oder zum Sommersemester. Die Teilnahme am Zulassungsverfahren gemäß § 4 setzt eine Bewerbung voraus. An die Hochschule gerichtete Bewerbungen dürfen nur über das hierfür vorgesehen Bewerbungsportal der Hochschule innerhalb der vom Akademischen Senat beschlossenen Frist (Ausschlussfrist) gestellt werden. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Anmeldung zum Zulassungsverfahren ist verbindlich. Über die Beschlüsse des Akademischen Senates zur Durchführung von Zulassungsverfahren zum Wintersemester und/ oder Sommersemester für die angebotene Studienfachrichtung und die Ausschlussfrist für die Bewerbungen informiert die Hochschule mit einer Vorlaufzeit von mindestens 6 Monaten auf ihrer Internetseite.

(2) Der Bewerbung sind - bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie - folgende Angaben und Unterlagen beizufügen:

1. Persönlichen Daten gemäß Studierendendatenverordnung (StudDatVO),
2. schulische und akademische Ausbildung (inkl. Zeugnisse und Nachweise über zurückliegende Studienzeiten durch Immatrikulationsbescheinigungen und Exmatrikulationsbescheinigung sowie Nachweise über Studien- und Prüfungsleistungen).
3. Liegt das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs noch nicht vor, eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote, die erwarten lässt, dass der Bachelorabschluss vor Beginn des Masterstudiengangs erlangt wird
4. künstlerischer Lebenslauf;
5. das vorbereitete Prüfungsprogramm,
6. Darstellung der Beweggründe für die Aufnahme des Studiums und der mit dem Studium angestrebten Ziele und
7. mehreren eigenen Kompositionen unterschiedlicher Besetzung in Form von schriftlich fixierten Partituren oder von Ton- und/oder Bildträgern mit eigenen Werken und/oder Dokumentationen von eigenen Klanginstallationen o. ä. und/oder Dokumentationen anderer eigener intermedialer Kunstwerke mit wesentlichen elektroakustischen Anteilen.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule und werden im Einklang mit § 4 StudDatVO gelöscht.

§ 4 - Zulassungsverfahren und Vorauswahl

- (1) Für die Zulassung zum Studium an der Hochschule findet ein Zulassungsverfahren statt.
- (2) In der Zugangsprüfung muss die Bewerberin oder der Bewerber ihre/ seine künstlerische/ besondere künstlerische Begabung sowie ihre/ seine Fähigkeiten und Kenntnisse in den vorgeschriebenen Prüfungsteilen nachweisen, die dem Alter und Ausbildungsstand entsprechend ein erfolgreiches Studium erwarten lassen.
- (3) Die Zugangsprüfung für das Wintersemester findet jeweils am Ende der Vorlesungszeit des Sommersemesters und die Zugangsprüfung für das Sommersemester jeweils am Ende der Vorlesungszeit des Wintersemesters statt. Die Zugangsprüfungstermine werden durch Beschluss des Akademischen Senates der Hochschule festgelegt und auf der Internetseite der Hochschule bekanntgegeben.
- (4) Über die Zugangsprüfung wird eine elektronische, IT-gestützte Niederschrift mit den Gründen für die Entscheidung über jeden einzelnen geprüften Abschnitt der Prüfung gefertigt.
- (5) Eine Zulassung zum Studium im Falle einer Bewerbung entsprechend § 3 Abs. 2 Nr. 3 erfolgt nach bestandener Zugangsprüfung nur unter dem Vorbehalt, dass der Bachelorabschluss zum Ende des ersten Fachsemesters nachgewiesen wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.
- (6) Durch Beschluss der Zulassungskommission ist die Durchführung einer **Vorauswahl** vorgesehen. Zweck der Vorauswahl ist es, die Bewerberinnen oder Bewerber von der Zugangsprüfung auszuschließen, bei denen bei erster Begutachtung der Mangel der für die gewählte Studienfachrichtung erforderlichen künstlerischen/ besonderen künstlerischen Begabung zu erkennen ist. Die Kommissionen zur Vorauswahl werden vom zuständigen Abteilungsrat eingesetzt.
- (7) Die Vorauswahl wird basierend auf den für Bewerbungszwecke vor der Zugangsprüfung eingesandten Videos, Tonträgern, Kompositionen, u. a. Leistungsnachweisen durchgeführt.
- (8) Bei Bewerbungen im Rahmen des **Erasmus/ Sokrates-Programms** und bei **Austauschstudентinnen oder Austauschstudenten** von Hochschulen mit denen vertragliche Vereinbarungen bestehen, ist ebenso eine fachliche Einschätzung an Stelle der Zugangsprüfung vorzunehmen. Stipendiatinnen oder Stipendiaten des **Deutschen Akademischen Austauschdienstes (DAAD)** oder anderer Organisationen haben an einer Zugangsprüfung teilzunehmen. Für alle Bewerbungen gilt § 3 entsprechend.
- (9) Die Zugangsprüfung findet nach der Vorauswahl auf Einladung der Hochschule statt. Sie gilt in der Regel für die Immatrikulation in das darauf folgende Semester. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Fachabteilung.
- (10) Die Teilnahme an dem Zulassungsverfahren ist kostenpflichtig. Die Pflicht zur Zahlung eines Entgelts entsteht mit der Bewerbung. Näheres regelt die *Rahmengebührensatzung der Hochschule für Musik 'Hanns Eisler'* in Verbindung mit der *Richtlinie über die Gebühren und das Mahnwesen der Hochschule für Musik 'Hanns Eisler'*. Bewerberinnen und Bewerber, die der Zahlungspflicht nicht innerhalb der gesetzten Frist nachkommen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

§ 5 - Zugangsprüfung

- (1) In der Zugangsprüfung muss die Bewerberin oder der Bewerber ihre oder seine spezifischen kompositorischen und/oder interpretatorischen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse im Gebiet der Elektroakustischen Musik nachweisen und als Künstlerpersönlichkeit seine eigenen künstlerischen Aussagen mit individuellen Stärken und Interessenschwerpunkten vor der Zulassungskommission vertreten können.

Hierzu gehören:

1. die Vorlage (mit der Bewerbung) von
 - mehreren eigenen Kompositionen unterschiedlicher Besetzung in Form von schriftlich fixierten Partituren oder von Ton- und/oder Bildträgern mit eigenen Werken und/ oder
 - ggf. Dokumentationen von eigenen Klanginstallationen o.ä. und/oder
 - ggf. Dokumentationen anderer eigener intermedialer Kunstwerke mit wesentlichen elektroakustischen Anteilen
2. Nachweis von Kenntnissen im Umgang mit Elektroakustischen Instrumenten und/oder Musik-Software und/oder anderen elektroakustischen Klangerzeugungs-Geräten;
3. Kenntnis elektroakustischer Kunstwerke aus Vergangenheit und Gegenwart.

Zur näheren Information wird ein vorheriges Vorstellungsgespräch bei einer Studienfachberaterin oder einem Studienfachberater des Fachgebietes dringend empfohlen.

(2) Die Reihenfolge der Einzelprüfungen des Zulassungsverfahrens legt die zuständige Zulassungskommission fest. Die Kommission ist berechtigt, die Prüfung zu unterbrechen oder abzubrechen. Das Zulassungsverfahren wird vorzeitig beendet, wenn im Hauptfach der Nachweis der künstlerischen/besonderen künstlerischen Begabung durch die Bewerberin oder den Bewerber nicht erbracht werden kann. Ein Anspruch auf das Ablegen aller Prüfungsteile des Zulassungsverfahrens besteht in diesem Falle nicht.

(3) Die Zugangsprüfung gilt dann als bestanden, wenn jede Teilprüfung erfolgreich absolviert wurde.

§ 6 - Zulassungskommissionen

(1) Für die Vorbereitung und Durchführung des Zulassungsverfahrens bildet die Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ aus Mitgliedern der am Studiengang beteiligten Abteilungen hauptfachspezifische Zulassungskommissionen. Die Zulassungskommissionen bestehen aus einer ungeraden Zahl an Mitgliedern, jedoch mindestens drei Mitgliedern, und werden, einschließlich ihrer Vorsitzenden und der jeweiligen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, auf Vorschlag der Abteilungsräte der zuständigen Fachabteilungen vom Akademischen Senat der Hochschule bestellt. Die Amtszeit beträgt zwei akademische Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich. Die Zulassungskommissionen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

(2) Den Zulassungskommissionen gehören nur hauptberufliche Professorinnen und Professoren sowie akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit selbständiger Lehrtätigkeit an. In Fächern, in denen maximal eine hauptberufliche Lehrkraft vorhanden ist, können ausnahmsweise auch Lehrbeauftragte mit selbständiger Lehrtätigkeit einer Zulassungskommission angehören. Den Vorsitz sowie den stellvertretenden Vorsitz einer Zulassungskommission kann nur eine hauptberufliche Professorin oder ein hauptberuflicher Professor übernehmen.

(3) Die hauptberuflichen Professorinnen oder Professoren haben die Mehrheit in den Zulassungskommissionen. Für Zulassungskommissionen in Fächern, für die kein oder nur eine hauptberufliche Professorin oder nur ein hauptberuflicher Professor vorhanden ist, können Ausnahmen von Satz 1 und Absatz 2 Satz 5 beschlossen werden.

(4) An den Sitzungen einer Zulassungskommission nehmen zwei Studierende derselben Studienfachrichtung mit Rederecht teil. Sie werden auf Vorschlag des studentischen Abteilungsratsmitgliedes über den Abteilungsrat vom Akademischen Senat der Hochschule als beratende Mitglieder der Zulassungskommissionen bestellt.

(5) Entscheidungen der Zulassungskommissionen bedürfen der Mehrheit ihrer Mitglieder. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

§ 7 - Öffentlichkeit

Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie Mitglieder der Hochschule können der Zugangsprüfung beiwohnen, solange und soweit die Durchführung der Zugangsprüfung dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die Zulassung als Zuhörer erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Plätze, dabei sind die Studienbewerberinnen und Studienbewerber zu bevorzugen. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Zulassungsentscheidung. Ist eine Zugangsprüfung wegen Beeinträchtigung durch die Öffentlichkeit abgebrochen worden, so findet ihre Fortsetzung oder Wiederholung unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Auf formlosen Antrag des Bewerbers ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 8 - Niederschrift

Über den Verlauf der Zugangsprüfung wird eine elektronische, IT-gestützte Niederschrift gemäß § 4 Absatz 4 geführt. Die Niederschrift beinhaltet neben den Gründen für die Entscheidung über jeden einzelnen geprüften Abschnitt der Prüfung den Namen der Bewerberin oder des Bewerbers, das Studienprogramm, für das sich die Bewerberin oder der Bewerber beworben hat, die Namen der Mitglieder der Zulassungskommission, die Zulassungsentscheidung sowie im Falle der Nichtzulassung eine Begründung dafür.

§ 9 - Mitteilung der Ergebnisse der Zugangsprüfung

(1) Das Ergebnis der Zugangsprüfung wird den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern in Form eines schriftlichen Bescheides im elektronischen Format in ihr elektronisches Postfach im Bewerbungsportal der Hochschule zugestellt. Über die Zustellung werden die Studienbewerberinnen und Studienbewerber per E-Mail an die von ihnen für das Bewerbungsverfahren angegebene E-Mail-Adresse informiert. Für die Bewerberin oder den Bewerber negative Entscheidungen werden ihr oder ihm mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt.

(2) Eine aufgrund des bestandenen Zulassungsverfahrens erfolgte Zulassung für künstlerische Studiengänge gilt in der Regel nur für das sich anschließende Semester. Die spätere Aufnahme des Studiums ist nur nach einem erneuten Nachweis der künstlerischen bzw. besonderen künstlerischen Begabung durch die Bewerberin oder den Bewerber möglich.

§ 10 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Zulassungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Bestimmungen der Zulassungsordnung vom 08.02.2012 (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 202/2012 vom 28.03.2012) in der Fassung vom 19.12.2012 (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 247/2015 vom 15.07.2015) außer Kraft.